Kontoeröffnungsantrag Kontoeröffnungsantrag sowie Antrag auf Abschluss einer Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungvereinbarung

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg



	■ Anleger □ Frau □ Herr							
	Die nachstehende Anschrift ist de	er ständige Wohnsitz des An	legers.					
	Name	Geburtsname						
	Vorname/n ¹⁾	Titel						
	Adresszusatz (z. B. c/o)		Straße, Hausnummer					
	PLZ	Ort, Land						
	Staats- angehörigkeit/en		Familienstand	verheiratet	alleinstehend			
	Geburtsdatum	1 1 1 1 1	Geburtsort					
	Geburtsland							
	Geburtsiana							
	Legitimationsprüfung durch die Legitimationspapier (Kopie liegt b			Zinc vorminon (France				
	☐ Der Antragsteller ist bereits Kund	Der Antragsteller ist bereits Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG.						
	Die Kundennummer lautet:		<u> </u>					
	(Eine erneute Legitimationsprüfung	ist in diesem Fall nicht erforderlic	ch.)					
	Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG							
_	•							
_	Steuerliche Ansässigkeit besteht i	n:	Stower Identifi					
	•	n:	Steuer-Identifi- kationsnummer					
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i	n:			□ Land vergib keine TIN			
_	Steuerliche Ansässigkeit besteht i	n:	kationsnummer		□ keine TIN			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land	n:	kationsnummer TIN ²⁾		□ keine TIN □ Land vergibi			
_	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land		kationsnummer TIN ² TIN ² TIN ²	e bitte ein separates E	□ keine TIN □ Land vergib keine TIN □ Land vergib keine TIN			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Land	in weiteren Staaten steuerlich ar	kationsnummer TIN ²⁾ TIN ²⁾ TIN ²⁾ assässig sein, verwenden Sie	e bitte ein separates I	── keine TIN ☐─ Land vergib! keine TIN ☐─ Land vergib! keine TIN			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu	kationsnummer TIN ²⁾ TIN ²⁾ TIN ²⁾ ssässig sein, verwenden Sid	·	□ keine TIN □ Land vergib keine TIN □ Land vergib keine TIN			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" z	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu u beantworten.	kationsnummer TIN ²⁾ TIN ²⁾ TIN ²⁾ Isässig sein, verwenden Sie	emäß durch Ankre	Land vergibi keine TIN Land vergibi keine TIN Land vergibi keine TIN Blatt. Buzen des entsprechenden			
\	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" z 1. Besitzen Sie die US-amerika	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu u beantworten. anische Staatsbürgerschaft (c	kationsnummer TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² Sassing sein, verwenden Sinch A lesen und wahrheitsgemuch im Falle doppelter	emäß durch Ankre	Land vergibi keine TIN Land vergibi keine TIN Land vergibi keine TIN Blatt. Buzen des entsprechenden			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" z 1. Besitzen Sie die US-amerika 2. Besitzen Sie ein US-Einwand	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu u beantworten. anische Staatsbürgerschaft (a derungsvisum ("Green Card	kationsnummer TIN2) TIN2) TIN2) assässig sein, verwenden Sid CA lesen und wahrheitsge auch im Falle doppelter ") ?	e mäß durch Ankre Staatsangehörigke	Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Blatt. Buzen des entsprechender			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" z Besitzen Sie die US-amerika Besitzen Sie ein US-Einwana Haben Sie sich im laufende Sie im laufenden Jahr einen substantial presence test? D Tage. Aufenthaltstage im lau aus dem davor liegenden Jahr	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu u beantworten. unische Staatsbürgerschaft (oderungsvisum ("Green Carden Jahr über einen längeren isolchen Aufenthalt <u>und</u> erfür Gesamtaufenthaltsdauer ufenden Kalenderjahr zählen	kationsnummer TIN ² TIN ² TIN ² Issassig sein, verwenden Sie CA lesen und wahrheitsge such im Falle doppelter ")? Zeitraum (mindestens 3 Illen Sie die übrigen, na in den USA innerhalb o	emäß durch Ankre Staatsangehörigke 1 Tage) in den US/ ichfolgend dargest der letzten drei Jah	Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Blatt. Buzen des entsprechender bit)? A aufgehalten bzw. planer ellten Voraussetzungen des re beträgt mindestens 183			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" z 1. Besitzen Sie die US-amerika 2. Besitzen Sie ein US-Einwand 3. Haben Sie sich im laufende Sie im laufenden Jahr einen substantial presence test? D Tage. Aufenthaltstage im lau aus dem davor liegenden Jahreinen Hinweis: Ausnahmsweise ist ein Aufentha Tage in den USA aufgehalten h zu dem Sie eine engere Bindu	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu u beantworten. anische Staatsbürgerschaft (oderungsvisum ("Green Carden Jahr über einen längeren is solchen Aufenthalt und erfüre Gesamtaufenthaltsdauer ufenden Kalenderjahr zählen ahr zu 1/6.	kationsnummer TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² Issässig sein, verwenden Sie CA lesen und wahrheitsge uuch im Falle doppelter (1)? Zeitraum (mindestens 3 Illen Sie die übrigen, na in den USA innerhalb of dabei voll (1/1), solche e test nicht relevant, wenn s den und einen außerhalb st eine Befreiung von der	emäß durch Ankre Staatsangehörigke 1 Tage) in den US/ ichfolgend dargest- der letzten drei Jah e aus dem Vorjahr z Sie sich im laufenden der USA liegenden V Eigenschaft US-Perso	keine TIN Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Blatt. Buzen des entsprechender eit)? A aufgehalten bzw. planer ellten Voraussetzungen des re beträgt mindestens 183 zu 1/3 und Aufenthaltstage Kalenderjahr weniger als 183 Wohnsitz nachweisen können n auf dem US-amerikanischer			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" zu Besitzen Sie die US-amerika Besitzen Sie ein US-Einwand Haben Sie sich im laufende Sie im laufenden Jahr einen substantial presence test? D Tage. Aufenthaltstage im lau aus dem davor liegenden Joh Hinweis: Ausnahmsweise ist ein Aufentha Tage in den USA aufgehalten H zu dem Sie eine engere Bindu Steuerformular 8840 zu beantra 4. Werden Sie gemeinsam mit	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu u beantworten. unische Staatsbürgerschaft (oderungsvisum ("Green Carden Jahr über einen längeren isolchen Aufenthalt <u>und</u> erfür is Gesamtaufenthaltsdauer ufenden Kalenderjahr zählen uhr zu 1/6. ult nach dem substantial presencen haben bzw. noch aufhalten wen gunterhalten. In diesem Fall i agen und der positive Bescheid einem US-Ehepartner in der	kationsnummer TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² ssässig sein, verwenden Sie CA lesen und wahrheitsge such im Falle doppelter ")? Zeitraum (mindestens 3 Illen Sie die übrigen, na in den USA innerhalb of dabei voll (1/1), solche et test nicht relevant, wenn den und einen außerhalb st eine Befreiung von der der amerikanischen Finanz in USA steuerlich veranlo	emäß durch Ankre Staatsangehörigke 1 Tage) in den USA schfolgend dargeste der letzten drei Jah e aus dem Vorjahr z Sie sich im laufenden der USA liegenden V Eigenschaft US-Perso sbehörde (IRS) über d	keine TIN Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Blatt. Buzen des entsprechender eit)? A aufgehalten bzw. planer ellten Voraussetzungen des re beträgt mindestens 183 zu 1/3 und Aufenthaltstage Kalenderjahr weniger als 183 Wohnsitz nachweisen können n auf dem US-amerikanischer			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" z Besitzen Sie die US-amerika Besitzen Sie ein US-Einwand Haben Sie sich im laufende Sie im laufenden Jahr einen substantial presence test? D Tage. Aufenthaltstage im lau aus dem davor liegenden Jah Hinweis: Ausnahmsweise ist ein Aufentha Tage in den USA aufgehalten h zu dem Sie eine engere Bindu Steuerformular 8840 zu beantra Werden Sie gemeinsam mit Besteht eine anderweitige L	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu u beantworten. anische Staatsbürgerschaft (a derungsvisum ("Green Carden Jahr über einen längeren is solchen Aufenthalt und erfür is Gesamtaufenthaltsdauer ufenden Kalenderjahr zählen ahr zu 1/6. alt nach dem substantial presenchaben bzw. noch aufhalten wering unterhalten. In diesem Fall i agen und der positive Bescheid einem US-Ehepartner in der US-amerikanische Steuerpflic	kationsnummer TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² Disassig sein, verwenden Sie CA lesen und wahrheitsge ruch im Falle doppelter (*)? Zeitraum (mindestens 3 Illen Sie die übrigen, na in den USA innerhalb of dabei voll (1/1), solche et etst nicht relevant, wenn s den und einen außerhalb st eine Befreiung von der der amerikanischen Finanz in USA steuerlich veranle ht?	emäß durch Ankre Staatsangehörigke 1 Tage) in den USA schfolgend dargeste der letzten drei Jah e aus dem Vorjahr z Sie sich im laufenden der USA liegenden V Eigenschaft US-Perso sbehörde (IRS) über d	keine TIN Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Land vergib keine TIN Blatt. Buzen des entsprechender eit)? A aufgehalten bzw. planer ellten Voraussetzungen des re beträgt mindestens 183 zu 1/3 und Aufenthaltstage Kalenderjahr weniger als 183 Wohnsitz nachweisen können n auf dem US-amerikanischer			
	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" z Besitzen Sie die US-amerika Besitzen Sie ein US-Einwand Haben Sie sich im laufende Sie im laufenden Jahr einen substantial presence test? D Tage. Aufenthaltstage im lau aus dem davor liegenden Jahreinen substantial presence test? D Hinweis: Ausnahmsweise ist ein Aufentha Tage in den USA aufgehalten h zu dem Sie eine engere Bindun Steuerformular 8840 zu beantre Werden Sie gemeinsam mit Besteht eine anderweitige U Ich habe jede Frage gelesen und	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATC en Fragen aufmerksam zu u beantworten. unische Staatsbürgerschaft (oderungsvisum ("Green Card in Jahr über einen längeren is solchen Aufenthalt <u>und</u> erfürie Gesamtaufenthaltsdauer ufenden Kalenderjahr zählen ahr zu 1/6. ult nach dem substantial presenchaben bzw. noch aufhalten wer ing unterhalten. In diesem Fall i agen und der positive Bescheid einem US-Ehepartner in der US-amerikanische Steuerpflic verstanden. Darüber hinaus	kationsnummer TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² assissig sein, verwenden Sie CA lesen und wahrheitsge auch im Falle doppelter ")? Zeitraum (mindestens 3 Illen Sie die übrigen, na in den USA innerhalb of dabei voll (1/1), solche e test nicht relevant, wenn 3 den und einen außerhalb et eine Befreiung von der der amerikanischen Finanz in USA steuerlich veranle ht? bestätige ich:	emäß durch Ankre Staatsangehörigke 1 Tage) in den USA schfolgend dargeste der letzten drei Jah e aus dem Vorjahr z Sie sich im laufenden der USA liegenden V Eigenschaft US-Perso sbehörde (IRS) über d	Land vergibing Land v			
Sland: 03.03.2021	Steuerliche Ansässigkeit besteht i Land Land Land Land Sollten Sie in einem weiteren Staat / Klärung der Eigenschaft al Wir bitten Sie, die nachfolgend Kästchens mit "ja" oder "nein" z Besitzen Sie die US-amerika Besitzen Sie ein US-Einwand Haben Sie sich im laufende Sie im laufenden Jahr einen substantial presence test? D Tage. Aufenthaltstage im lau aus dem davor liegenden Jah Hinweis: Ausnahmsweise ist ein Aufentha Tage in den USA aufgehalten h zu dem Sie eine engere Bindu Steuerformular 8840 zu beantra Werden Sie gemeinsam mit Besteht eine anderweitige L	in weiteren Staaten steuerlich ar Is US-Person nach FATO en Fragen aufmerksam zu u beantworten. anische Staatsbürgerschaft (orderungsvisum ("Green Carden Jahr über einen längeren solchen Aufenthalt <u>und</u> erfür Gesamtaufenthaltsdauer ufenden Kalenderjahr zählen ahr zu 1/6. alt nach dem substantial presench aben bzw. noch aufhalten werng unterhalten. In diesem Fall i agen und der positive Bescheid einem US-Ehepartner in der US-amerikanische Steuerpflic verstanden. Darüber hinaus orgenannten Punkte trifft au	kationsnummer TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² TIN ² ssässig sein, verwenden Sie CA lesen und wahrheitsge such im Falle doppelter ")? Zeitraum (mindestens 3 Illen Sie die übrigen, na in den USA innerhalb of dabei voll (1/1), solche et etest nicht relevant, wenn s den und einen außerhalb st eine Befreiung von der der amerikanischen Finanz in USA steuerlich veranke ht? bestätige ich: f mich zu.	emäß durch Ankre Staatsangehörigke 1 Tage) in den USA schfolgend dargeste der letzten drei Jah e aus dem Vorjahr z Sie sich im laufenden der USA liegenden V Eigenschaft US-Perso sbehörde (IRS) über d	Land vergibt keine TIN Land vergibt keine TIN Blatt. Buzen des entsprechenden sit)? A aufgehalten bzw. planer ellten Voraussetzungen des re beträgt mindestens 183 zu 1/3 und Aufenthaltstage Kalenderjahr weniger als 183 Wohnsitz nachweisen können, n auf dem US-amerikanischer			

¹⁾ Alle lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen.
²⁾ TIN (Tax Identification Number) ist das international übliche Kürzel für Steueridentifikationsnummer. Die Angabe der TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus. Vgl. zu den europäischen TINs: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html.



1. ANGABEN ZUM KONTOVERTRAG

Die Sutor Bank führt das Kundenkonto als Konto in laufender Rechnung zur Abwicklung von Ein- und Auszahlungen für Anlagen bei anderen Banken

Die Eröffnung und Führung des Kundenkontos und die Durchführung der vom Anleger bei der Sutor Bank in Auftrag gegebenen Fest-, Kündigungs- oder Tagesgeldanlagen bei anderen Banken richten sich nach diesem Antrag und der ihm beigefügten Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungvereinbarung.

2. REFERENZKONTO

Das Referenzkonto dient als Verrechnungskonto für Auszahlungen von Ihrem Kundenkonto bei der Sutor Bank. In der Regel handelt es sich um ein Kontokorrentkonto bei Ihrer Hausbank, das bei einer in Deutschland ansässigen Bank geführt wird. **Der Kontoinhaber des Referenzkontos muss identisch sein mit dem Antragsteller für das Kundenkonto bei der Sutor Bank.**

Vornamen (Kontoinhaber)	Name (Kontoinhaber)	
Kreditinstitut		
IBAN DE		1 1 . 1

3. HINWEISE IM RAHMEN DES GELDWÄSCHEGESETZES (GWG)

□ Der Anleger erklärt ausdrücklich,	im eigenen wirtschaftlicher	n Interesse und nicht auf	fremde Veranlassung	(insbesondere nicht
als Treuhänder) zu handeln.				

- Der Anleger erklärt, dass weder er, noch eines seiner Familienmitglieder, noch eine ihm bekanntermaßen nahestehende Person eine politisch exponierte Person (PEP) im Sinne des GwG ist. Politisch exponierte Person in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt (z.B. Botschafter, Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments bzw. eines obersten Gerichts) auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb der letzten 12 Monate ausgeübt hat.
- Der Anleger verpflichtet sich, der Sutor Bank Änderungen zu den Angaben zu seiner Person, zum Verfügungs- bzw. wirtschaftlich Berechtigten oder bzgl. der vorstehenden Erklärung zur PEP-Eigenschaft im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

4. BERATUNGSFREIES GESCHÄFT

Die Sutor Bank führt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung grundsätzlich lediglich Weisungen des Anlegers aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Tages-, Fest-, Kündigungsgelder bei anderen Banken, es sei denn, dies wird gesondert vereinbart. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Angemessenheit der Geldanlagen besteht im Rahmen dieses beratungsfreien Geschäfts für die Sutor Bank nicht.

5. HINWEISE ZU KOSTEN UND GEBÜHREN SOWIE ZUWENDUNGEN

Die Sutor Bank erhebt eine Kontoführungsgebühr für das Kundenkonto und die Durchführung der Treuhandaufträge in Höhe von max. 12,00 EUR pro Jahr. Die Gebühr wird vollständig von der Deposit Solutions GmbH, Drehbahn 7-11, 20354 Hamburg (im Folgenden auch "Deposit Solutions GmbH") getragen. Die Sutor Bank verzichtet gegenüber dem Anleger auf die Erhebung etwaiger Gebühren und Aufwände. Weitere Einzelheiten sind in § 9 der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungvereinbarung geregelt.

6. HINWEISE UND EINWILLIGUNG ZUR DATENVERARBEITUNG UND -ÜBERTRAGUNG SOWIE ZUR AUFZEICHNUNG TELEFONISCHER UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION

Dieser Abschnitt informiert den Anleger über die Verarbeitung seiner **personenbezogenen** Daten (im Folgenden auch "Daten") und über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation.

Der Anleger kann von der Sutor Bank jederzeit Auskunft über die von ihm verarbeiteten bzw. übertragenen Daten verlangen und diese berichtigen lassen.

- **6.1. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE SUTOR BANK:** Informationen zur Verarbeitung seiner Daten findet der Anleger in den Datenschutzhinweisen, die in den Antragsunterlagen enthalten sind. Die dort enthaltenen Informationen hat der Anleger gegebenenfalls auch an die aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten weitergegeben.
- **6.2. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG:** Der Anleger willigt ein, dass die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung seine Daten auch an den im Antrag genannten Berater/Vermittler sowie an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft, der er angehört, der/die sie zu eigenen Servicezwecken nutzen wird/werden und an die jeweilige Anlagebank, damit die Anlagekonten bei diesen Banken als offene Treuhandkonten geführt werden können, übermittelt. Weitere Einzelheiten sind in § 12 der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungvereinbarung geregelt.

6.3. HINWEIS UND EINWILLIGUNG ZUR AUFZEICHNUNG VONTELEFONGESPRÄCHEN UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION:

Der Anleger wird darauf hingewiesen und willigt ein, dass Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und gespeichert werden können. Die Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Bank. Zu Beginn einer Telefonaufzeichnung wird der Anleger ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um sein Einverständnis gebeten.

Die unter Ziffer 2 bzw. 3 erteilte Einwilligung kann jederzeit telefonisch, per E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg (Tel.: 040-82223163, Fax: 040-80801319, E-Mail: info@sutorbank.de).

Wird die Einwilligung in die Datenübertragung gemäß Ziffer 2 nicht erteilt oder später widerrufen, wird die Bank den Abschluss des Vertrages in der Regel ablehnen.

Im Falle eines Widerrufs der unter Ziffer 3 erteilten Einwilligung scheidet eine Kommunikation auf elektronischem Weg aus.

Steuerliche Angaben

Der Anleger erklärt, dass das Kundenkonto seinem Privatvermögen zugeordnet wird.

Sollte der Anleger seine Steuer-Identifikationsnummer nicht angegeben haben, so ist ihm bewusst, dass die Sutor Bank möglicherweise nicht seine Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen kann. Der Anleger erklärt, dass er in diesem Fall seiner gesetzlichen Pflicht nachkommt, indem er die Kirchensteuer ggf. im Rahmen der Einkommensteuererklärung veranlagen lässt.

Darüber hinaus versichert der Anleger, dass alle Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG) sowie zur Erklärung der Eigenschaft als US-Person nach FATCA vollständig und zutreffend sind und verpflichtet sich, Änderungen der Sutor Bank unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Ist der Anleger ein Einzelunternehmer, so erklärt er, dass seine Mittel ausschließlich seinem Betriebsvermögen zugerechnet werden. Die steuerliche Behandlung verantwortet der Anleger selbst.

Widerrufsrecht bzgl. der Abfrage von Kirchensteuerdaten: Seit dem 1. Januar 2015 ist die Bank dazu verpflichtet, das Kirchensteuermerkmal (KISTAM) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen und automatisch Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Der Anleger kann bis zum 30. Juni eines Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch direkt beim BZSt mittels eines amtlichen Formulars einlegen. Weitere Informationen und das Formular sind unter www.bzst.de zu finden.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Max Heinr. Sutor oHG -Hermannstraße 46 – 20095 Hamburg – E-Mail: info@sutorbank.de – Fax: 040 80 80 13 19

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank (S. A1-A5) die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungvereinbarung (S. A6-A10).

Kundeninformationen

Die folgenden diesem Antrag zugehörigen Unterlagen sind zu beachten:

- Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB (S. B1) Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (S. B2)
- Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (S. B3)
- Datenschutzhinweise (S. B4-B5)
- Informationsbogen für den Einleger (S. B6)



Ausführung Vertrag vor Ende der Widerrufsfrist

□ Der Anleger ist damit einverstanden und verlangt ausdrücklich, dass die Sutor Bank nach Annahme seines Antrages auf Eröffnung des Kundenkontos und Abschlusses der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungvereinbarung, aber vor Ende der Widerrufsfrist, mit der Ausführung dieses Vertrages beginnt. Dem Anleger ist bekannt, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Sutor Bank sein Widerrufsrecht verliert.

Bestellung der Hausbank als Empfangsbevollmächtigte

Im Rahmen der Nutzung des Kundenkontos bestellt der Anleger seine Hausbank als seine Empfangsbevollmächtigte für alle an ihn gerichteten Informationen und Unterlagen der Sutor Bank.



Antrag und Bestätigung der Angaben und Erklärungen

Der Anleger bestätigt, dass seine in diesem Antrag gemachten Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind und beantragt bei der Sutor Bank den Abschluss eines Kundenkontos und der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungvereinbarung gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und zu den diesem Antrag zugehörigen Unterlagen.



Jnterschrift des Anlegers

Bestätigung

Der Anleger bestätigt, ein Exemplar dieses mit Anhängen aus 19 Seiten bestehenden Antragsformulars erhalten zu haben.



Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

Allgemeine Geschäftsbedingungen Max Heinr. Sutor oHG

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg



Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letzt-willigen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.



Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungs abschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹⁾ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN²⁾ und BIC³⁾ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für

nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungs-

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preisaushang" oder "Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte.

¹⁾ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²⁾ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³⁾ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)



Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im "Preisaushang" oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesen ist

Für die Vergütung der nicht im "Preisaushang" oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit der "Preisaushang" und das "Preis- und Leistungsverzeichnis" übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preisaushang" oder "Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rah-

Anderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Kahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Anderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.



15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).



Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

(i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und

(ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im "Preis- und Leistungsverzeichnis" genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet.
 Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung ("Vereinbarung")

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg



Präambe

Bestimmte Kreditinstitute ("Hausbanken") vermitteln Anlegern ("Anleger"), die bereits über eine Kontoverbindung bei diesen Kreditinstituten verfügen, die Tages-, Fest-, Kündigungsgelder ("Einlageprodukte") verschiedener in Deutschland und im Ausland ansässiger Banken ("Anlagebanken").

Die Max Heinr. Sutor oHG ("Sutor Bank") ermöglicht dem einzelnen Anleger den Zugang zu den Anlagebanken, ohne dass dieser direkte Konten bei den einzelnen Anlagebanken eröffnen muss ("Anlegerservice").

Für den Zugang zu den Einlageprodukten benötigt der Anleger in jedem Fall zusätzlich zu der Kontoverbindung bei seiner Hausbank eine Kontoverbindung bei der Sutor Bank.

Weiterhin schließt der Anleger mit der Sutor Bank diese Vereinbarung ab, auf deren Grundlage die Sutor Bank entweder

- (1) im eigenen Namen und für Rechnung des Anlegers ("Treuhandmodell")
- (2) im Namen und für Rechnung des Anlegers ("Direktanlagemodell")

Einlageprodukte mit der betreffenden Anlagebank abschließt.

Welches Modell Anwendung findet, hängt vom Einlageprodukt der jeweiligen Anlagebank ab und ergibt sich aus dem entsprechenden Produktinformationsblatt, das der Anleger bei seiner Hausbank erhalten kann.

Im Direktanlagemodell schließt der Anleger – zusätzlich zu dieser Vereinbarung – einen Kundenrahmenvertrag mit der jeweiligen Anlagebank ("Kundenrahmenvertrag") ab, der die allgemeinen Bedingungen für ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Anleger und der Anlagebank über den Abschluss und die Abwicklung von Einlageprodukten enthält. Der Abschluss des Kundenrahmenvertrages erfolgt bei Abschluss des ersten, von der betreffenden Anlagebank im Direktanlagemodell angebotenen Einlageprodukts. Der Kundenrahmenvertrag läuft auf unbegrenzte Zeit, soweit dieser nicht von einer Partei gekündigt wird.

Der Anleger wählt alle Einlageprodukte – sowohl im Treuhandmodell wie auch im Direktanlagemodell – ohne vorherige Beratung durch die Sutor Bank aus, die den Auftrag des Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung lediglich entgegennimmt und ausführt. Eine Beratung hinsichtlich der Einlageprodukte wird dem Anleger von seiner Hausbank angeboten.

Der Anleger eröffnet zur Nutzung des Anlegerservice ein Kundenkonto bei der Sutor Bank und zahlt auf dieses Konto den gewünschten Anlagebetrag zwecks Anlage nach Maßgabe des vom Anleger ausgewählten Einlageprodukts ein. Rückzahlungen von dem Konto an den Anleger erfolgen auf ein vom Anleger zu benennendes Referenzkonto.

Vor diesem Hintergrund schließen der Anleger und die Sutor Bank (zusammen "Vertragspartner") folgende Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung:

§ 1 KUNDENKONTO BEI DER SUTOR BANK

(1) Einrichtung des Kundenkontos, Zustandekommen der Vereinbarung Der Anleger eröffnet bei der Sutor Bank ein in Euro geführtes Kundenkonto ("**Kundenkonto**"), das ausschließlich für den Anlegerservice genutzt werden kann, und das als Konto für die Abwicklung von Einlageprodukten bei den Anlagebanken dient.

Vereinbarung kommt zwischen den Vertragsparteien Diese Vereinbarung Kommi zwischen den vom Anleger unterschriebenen Kontoeröffnungsantrag, der diese Vereinbarung einschließt, durch Versand der Kontoeröffnungsbestätigung an den Anleger annimmt. Das Zustandekommen der Vereinbarung ist unabhängig vom Empfang der Kontoeröffnungsbestätigung. Der Anleger verzichtet insoweit auf den Zugang der Bestätigung der Sutor Bank.

(2) Kundenkonto kein Zahlungsverkehrskonto

Das Kundenkonto ist ausschließlich für Ein- und Auszahlungen von Geldanlagen über den Anlegerservice zu verwenden.

Eine Verwendung für andere Zwecke oder für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen ist ausgeschlossen.

(3) Weitere Bedingungen des Kundenkontos

Die Eröffnung eines Kundenkontos erfolgt entweder als Einzelkonto für eine auf eigene Rechnung handelnde volljährige Person, die nicht der US-Steuerpflicht unterliegt, sowie zu Zwecken, die weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können ("**privates Einzelkonto**") oder als Geschäftskonto für einen Einzelunternehmer ("Geschäftskonto")

Handelt es sich um ein Geschäftskonto, so dient es ausschließlich gewerblichen Zwecken. Die AGB des Einzelunternehmers gelten gegenüber der Sutor Bank nicht. Die übrigen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kontos gelten entsprechend.

Die Ausstellung von Kontovollmachten ist grundsätzlich nicht möglich. Zulässig sind Vollmachten, die an die Hausbank erteilt werden, um die Abwicklung über den Anlegerservice sicherzustellen. Inhalt und Umfang entsprechender Vollmachten werden in den Verträgen mit der Hausbank vereinbart, Auszahlungen sind ausschließlich durch Überweisung auf das Referenzkonto möglich. Scheckeinreichungen sind nicht möglich.

(4) Benennung eines Referenzkontos

Der Anleger benennt der Sutor Bank bei der Eröffnung des Kundenkontos ein auf seinen Namen lautendes Konto bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder einer in Deutschland errichteten Zweigniederlassung im Sinne des § 53b Abs. 1 KWG ("**Referenzkonto**"), auf das alle Rückzahlungen seiner Einzahlungen bzw. Anlagen im Rahmen des Anlegerservice nach Verbuchung auf das Kundenkonto erfolgen. Die Änderung des Referenzkontos kann durch eine entsprechende Mitteilung in Schriftform an die Sutor Bank erfolgen.

 $\underline{(5)}$ Rechnungsabschluss In Abweichung von Nr. 7 (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank erteilt die Sutor Bank dem Anleger jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss, sofern zum Berechnungsstichtag das Kundenkonto keinen Nullsaldo aufweist.

§ 2 ANLEGERSERVICE-TRANSITKONTO DER SUTOR BANK

(1) Anlegerservice-Transitkonto der Sutor Bank

Zum Zwecke der Anlage bei der Anlagebank erteilt der Anleger der Sutor Bank ein SEPA-Lastschriftmandat (siehe § 4 dieser Vereinbarung), auf Grundlage dessen die Sutor Bank die anzulegenden Beträge vom Referenzkonto auf ein bei ihr befindliches und auf ihren Namen lautendes Sammelkonto, das ausschließlich für die am Anlegerservice teilnehmenden Anleger genutzt wird ("Anlegerservice-Transitkonto"), einzieht. Im Anschluss überweist die Sutor Bank fristgerecht die gesammelten Einlagebeträge auf ein Konto bei der Anlagebank. Die Anlagebeträge verbleiben während ihrer Verwahrdauer bis zur Anlage oder Rückzahlung unverzinst auf dem Anlegerservice-Transitkonto. Während dieser Verwahrdauer darf die Sutor Bank die Gelder nicht für andere Zwecke verwenden. Die Anlage erfolgt sodann nach näherer Maßgabe des § 4 mittels Überweisung der Sutor Bank von dem Anlegerservice-Transitkonto auf das bei der Anlagebank eingerichtete Konto zur Abwicklung der Einlagen. Solange die Anlagebeträge auf dem Anlegerservice-Transitkonto verbucht sind, sind die Anleger an dem Anlegerservice-Transitkonto in Höhe ihres Anlagebetrags berechtigt. Mit der Führung des Anlegerservice-Transitkontos als Sammelkonto ist der Anleger ausdrücklich einverstanden.

(2) Treuhandvereinbarung zum Anlegerservice-Transitkonto

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Sutor Bank den jeweiligen Anlagebetrag auf dem Anlegerservice-Transitkonto treuhänderisch für den berechtigten Anleger hält. Dies geschieht unabhängig davon, ob ein Anleger eine Anlage im Treuhand- oder im Direktanlagemodell tätigt.

§ 3 AUSWAHL VON EINLAGEPRODUKTEN DURCH DEN ANLEGER

(1) Auswahl von Einlageprodukten durch den Anleger

Der Anleger wählt aus den ihm von seiner Hausbank vorgestellten Einlageprodukten ein Einlageprodukt aus und erhält von seiner Hausbank zu dem Einlageprodukt ein Produktinformationsblatt.

(2) Keine Prüfung und Beratung durch die Sutor Bank

Die von der Hausbank für ihre Kunden ausgewählten Einlageprodukte der Anlagebanken werden von der Sutor Bank nicht daraufhin geprüft, ob diese für den Anleger angemessen und geeignet sind. Die Sutor Bank bietet dem Anleger keine Beratung hinsichtlich der Auswahl eines für ihn angemessenen und geeigneten Einlageprodukts an, sondern beschränkt ihre Dienstleistung auf die technische Abwicklung der Einlageprodukte gemäß dieser Vereinbarung. Die Sutor Bank nimmt auch keinen Einfluss darauf, ob eine Anlage im Treuhandmodell oder im Direktanlagemodell erfolgt, dies erfolgt seitens der Anlagebank und wird im Produktinformationsblatt ausgewiesen. Eine Beratung hinsichtlich der Einlageprodukte hätte der Anleger bei Bedarf bei seiner Hausbank nachzufragen.

§ 4 GESCHÄFTSBESORGUNG

(1) Erteilung und Annahme eines Auftrags des Anlegers, Gegenstand des

Mit der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats für den Anlagebetrag erteilt der Anleger der Sutor Bank jeweils einen Auftrag zum Abschluss des entsprechenden Einlageprodukts mit der Anlagebank sowie die unwiderrufliche Weisung, den Anlagebetrag über das Anlegerservice-Transitkonto gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an die Anlagebank zu überweisen. Das SEPA-Lastschriftmandat wird automatisiert erstellt und enthält alle Informationen zum Einlageprodukt, so dass das SEPA-Lastschriftmandat eindeutig einem bestimmten Einlageprodukt zugeordnet werden kann.

a) Treuhandmodell

Sofern im jeweiligen Produktinformationsblatt ausgewiesen ist, dass das betreffende Einlageprodukt im Treuhandmodell abgeschlossen wird, beauftragt der Anleger die Sutor Bank, das Einlageprodukt zu den nach dem Produktinformationsblatt zum Zeitpunkt der Einzahlung des Anlegers gültigen Bedingungen im Namen der Sutor Bank auf Rechnung des Anlegers bei der Anlagebank abzuschließen.



Die Anlage erfolgt jeweils dadurch, dass die Sutor Bank den Anlagebetrag über das Anlegerservice-Transitkonto auf ein auf ihren Namen lautendes, offenes Treuhand-Sammelkonto bei der Anlagebank überweist ("Treuhand-Sammelkonto").

Das bedeutet, dass die Anlagebeträge mehrerer Anleger auf einem Treuhand-Sammelkonto bei der Anlagebank zusammengeführt werden. Die Anleger sind wirtschaftlich an dem Treuhand-Sammelkonto in der Höhe ihres jeweiligen Anlagebetrages beteiligt. Mit der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erklärt der Anleger sein Einverständnis für die Einzahlung seiner Anlagebeträge auf ein Treuhand-Sammelkonto bei der Anlagebank.

Dabei werden die notwendigen Daten der Anleger gegenüber der jeweiligen Anlagebank bekannt gegeben, um die Bedingungen für ein offenes Treuhandverhältnis und weitere gesetzliche Anforderungen (insbesondere der jeweils geltenden Regelungen zur Verhinderung von

Die Sutor Bank hält den jeweiligen Anlagebetrag bei der Anlagebank somit treuhänderisch für den jeweiligen Anleger.

Sofern im jeweiligen Produktinformationsblatt ausgewiesen ist, dass das betreffende Einlageprodukt im Direktanlagemodell abgeschlossen wird, setzt die Anlage in dem Einlageprodukt einen gesonderten Kundenrahmenvertrag des Anlegers mit der Anlagebank voraus, den der Kunde vor seiner ersten Anlage direkt mit der Anlagebank schließt. Dieser Kundenrahmenvertrag enthält die allgemeinen Bedingungen, die für einen Abschluss von Einlageprodukten über Tages, Fest und Kündigungsgelder zwischen dem Anleger und der Anlagebank gelten.

Im Direktanlagemodell übermittelt die Sutor Bank im Namen und im Auftrag des Änlegers die für die Anlage notwendigen Daten des Anlegers und die Annahme des Angebotes des Anlegers auf Abschluss des Einlageprodukts zu den nach dem Produktinformationsblatt zum Zeitpunkt des Geldeingangs auf dem Kundenkonto des Anlegers gültigen Bedingungen an die Anlagebank, indem der Anlagebetrag des Anlegers von der Sutor Bank über ein Anlegerservice-Transitkonto auf ein Sammelkonto der Anlagebank ("Anlagebank-Sammelkonto") überwiesen wird.

Annahme des Auftrags durch die Sutor Bank

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats muss innerhalb der in dem jeweiligen Produktinformationsblatt genannten Frist vor dem Beginn des Einlageprodukts bei der Sutor Bank eingehen.

Geht die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates des Anlegers der Sutor Bank nicht innerhalb der in dem jeweiligen Produktinformationsblatt genannten Frist zu und sieht das Einlageprodukt nach dem Produktinformationsblatt eine laufende Anlagemöglichkeit zu monatlich wiederkehrenden Terminen vor, erfolgt die Anlage ausdrücklich nicht zum nächstmöglichen Termin, auch wenn sich die Anlagebedingungen zwischen dem Zeitpunkt des Geldeingangs und der Anlage nicht

geändert haben.
Vielmehr erfolgt die Rücküberweisung des Anlagebetrages innerhalb von 15 Geschäftstagen auf das Referenzkonto, wenn der Anleger der Sutor Bank in der Zwischenzeit nicht ausdrücklich eine andere Weisung erteilt

Die Frist beginnt am Geschäftstag nach Verbuchung des per SEPA-Lastschrift eingezogenen Betrages auf dem Anlegerservice-Transitkonto.

Die Sutor Bank ist verpflichtet, rechtzeitig erteilte Aufträge, die den Maßgaben dieser Vereinbarung entsprechen, anzunehmen und auszuführen.

Mit der Ausführung des Lastschrifteinzugs des Anlagebetrags vom Kundenkonto auf das Anlegerservice-Transitkonto zum Zwecke der anschließenden Überweisung der Einlage auf das Treuhand-Sammelkonto oder Anlagebank-Sammelkonto bei der Anlagebank nimmt die Sutor Bank das Angebot über den Auftrag zum Abschluss des entsprechenden Einlageprodukts (Anlageauftrag) an. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Sutor Bank.

d) Keine Erstreckung auf unmittelbare Abschlüsse zwischen Anleger und Anlagebank

Für Einlageprodukte, die der Anleger außerhalb des Anlegerservice unmittelbar mit der Anlagebank ohne Einbindung der Sutor Bank abschließt oder bereits abgeschlossen hat, übernimmt die Sutor Bank keine Leistungspflichten nach dieser Vereinbarung.

(2) Anlageausführung durch die Sutor Bank

Die Sutor Bank ist unabhängig vom Anlagemodell verpflichtet, den Anlagebetrag des Anlegers rechtzeitig vom Anlegerservice-Transitkonto an die Anlagebank zu überweisen. Über die erfolgte Anlage erhält der Anleger nach 14 Tagen eine schriftliche Bestätigung postalisch von der Sutor Bank zugesendet. Sonstige Informationen, die die Sutor Bank im Rahmen des Geschäftsbesorgungsauftrags von einer Anlagebank bzgl. des Anlagebetrags erhält, wird die Sutor Bank dem Anleger unverzüglich zur

(3) Laufzeitende von Einlageprodukten, Kündigung von Tagesgeldern und Kündigungsgeldern

a) Treuhandmodell

Nach Ablauf der Laufzeit eines Einlageprodukts im Treuhandmodell erhält die Sutor Bank die entsprechende Einlage von der Anlagebank zurück und zahlt diese über das Anlegerservice-Transitkonto und das Kundenkonto auf das Referenzkonto aus. Bei Tagesgeldanlagen und Kündigungsgeldanlagen im Treuhandmodell wird die Sutor Bank nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Weisung des Anlegers unverzüglich gegenüber der Anlagebank eine entsprechende Kündigung der Anlage erklären. Für eine solche Weisung erhält der Anleger ein entsprechendes, von ihm zu unterzeichnendes Formular.

Nach Ablauf der Laufzeit eines Einlageprodukts im Direktanlagemodell erhält die Sutor Bank die entsprechende Einlage von der Anlagebank zurück und zahlt diese über das Anlegerservice-Transitkonto und das Kundenkonto auf das Referenzkonto aus. Im Direktanlagemodell obliegt es bei Tagesgeldanlagen und Kündigungsgeldern dem Anleger selbst, nach näherer Maßgabe des Kundenrahmenvertrags eine Kündigung gegenüber der Anlagebank zu erklären.

c) Rückzahlung der Anlagebeträge, Zinsen, Steuern

Von Anlagebanken zurückgezahlte Anlagebeträge und geleistete Zinsen (unter Umständen unter Abzug von Steuern, soweit dies in dem entsprechenden Produktinformationsblatt ausgewiesen war) wird die Sutor Bank unverzüglich dem Kundenkonto des Anlegers in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils an dem Anlagebank-Sammelkonto der Anlagebank (Direktanlagemodell) bzw. an dem Treuhand-Sammelkonto der Sutor Bank bei der Anlagebank (Treuhandmodell) gutschreiben und von dort auf sein Referenzkonto überweisen, soweit für den Anlagebetrag kein Auftrag zur Wiederanlage vorliegt.

Im Falle von Steuergutschriften durch die Anlagebank an den Anleger, wird die Sutor Bank die Steuergutschriften bei Erhalt an den Anleger weiterleiten. Die Rückzahlung von Steuergutschriften erfolgt nicht gleichzeitig mit der Rückzahlung von fälligen Anlagebeträgen. Die Sutor Bank wird auf Zinszahlungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und, bei Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft, Kirchensteuer einbehalten und abführen. Für den Steuereinbehalt bzw. die Abstandnahme von einem Steuereinbehalt werden die der bzw. die Abstanananme von einem Geveronderen. St. Sutor Bank bekannten persönlichen Steuermerkmale des Anlegers in banküblicher Weise berücksichtigt (z.B. Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung, Steuerausländereigenschaft, Verlusttöpfe, KiStAM). Für die Richtigkeit der steuerlichen Angaben ist der Anleger selbst verantwortlich, insbesondere wird die Sutor Bank keine Plausibilitätsprüfung dahingehend durchführen, ob die eingereichten Unterlagen für ein privates Einzelkonto oder für ein Geschäftskonto zulässig sind.

§ 5 ERTEILUNG VON ANLAGEAUFTRÄGEN, EINZAHLUNGEN UND AUSZAHLUNGEN VON ANLAGEGELDERN

[1] Zwingende Einzahlungsbedingungen Der Anleger erteilt der Sutor Bank einen Auftrag zur Anlage des Anlagebetrags im Rahmen dieser Vereinbarung und außerdem ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des Anlagebetrags vom Referenzkonto.

[2] Nicht erfolgter Lastschrifteinzug / Rücklastschriften Sofern eine Lastschrift mangels Deckung des Kontos, auf das sich das Lastschriftmandat bezieht, nicht eingezogen werden kann, oder der Kunde der von ihm autorisierten Lastschrift innerhalb der gesetzlichen 8-Wochenfrist widerspricht, erfolgt keine Anlage bei der jeweiligen Anlagebank. Die Sutor Bank hat im Fall des Widerspruchs das Recht, eine innerhalb der gesetzlichen 8-Wochenfrist bereits für den Anleger getätigte Anlage in einem Einlageprodukt rückabzuwickeln.

(3) Ermessen der Anlagebank und Rücküberweisung Die Anlagebank kann sowohl im Treuhandmodell als auch im Direktanlagemodell eine Einzahlung wegen Nichterfüllung ihrer jeweils geltenden Anlagebedingungen zurückweisen.

Sofern die Anlagebank den Anlagebetrag wegen Nichterfüllung der Anlagebedingungen oder Ausübung ihres Ermessensspielraums auf das Anlegerservice-Transitkonto bei der Sutor Bank zurücküberweist, verbleibt dieser Betrag dort zunächst unverzinst.

Sofern die Anlagebank es dem Anleger gestattet, ihre geltenden Anlagebedingungen nachträglich zu erfüllen, kann dieser die Sutor Bank innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechender Information durch den Anlegerservice anweisen, eine erneute Überweisung des Anlagebetrages an die Anlagebank vorzunehmen. Eine Anlage erfolgt dann nach Maßgabe des § 4.



Andernfalls wird der Anlagebetrag nach 15 Geschäftstagen über das Kundenkonto auf das Referenzkonto zurücküberwiesen.

Die Frist beginnt jeweils am Geschäftstag nach Verbuchung des eingezahlten Betrages auf dem Anlegerservice-Transitkonto.

(4) Rückzahlung von Einlagen

a) Rückzahlung auf das Referenzkonto

Rückzahlungen von Anlagen werden sowohl im Treuhandmodell als auch im Direktanlagemodell immer auf das Referenzkonto ausgezahlt.

Die Sutor Bank überweist von der jeweiligen Anlagebank für den Kunden bis jeweils 10:00 Uhr MEZ/MESZ und an Hamburger Bankarbeitstagen erhaltene Gelder gleichtägig auf das Referenzkonto des Kunden.

b) Unverzinster Verbleib auf Kundenkonto bei ungültigem Referenzkonto Wenn eine hinterlegte Referenzkontoverbindung vom Anleger gekündigt wird, verbleiben etwaige zur Auszahlung stehende Gelder des Anlegers unverzinst auf dem Kundenkonto des Anlegers, bis eine gültige Referenzkontoverbindung nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 vorliegt. Über den Umstand, dass eine Rücküberweisung nicht erfolgen kann, wird der Kunde unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Automatische Laufzeitverlängerung

Soweit die Anlagebank die Option einer automatischen Laufzeitverlängerung ("Prolongation") des Einlageprodukts nach Ablauf der angegebenen Laufzeit vorsieht und dies im Produktinformationsblatt entsprechend ausgewiesen wird, erneuert sich das Einlageprodukt in voller Höhe des geleisteten Anlagebetrages für die gleiche Laufzeit und zu dem dann gültigen Zinssatz, sofern der Anleger der Prolongation des Einlageprodukts im Treuhandmodell nicht gegenüber der Sutor Bank oder im Direktanlagemodell gegenüber der Anlagebank rechtzeitig gemäß den in der jeweiligen Produktinformation angegebenen Bedingungen widerspricht. Über das bevorstehende Laufzeitende und den für eine Prolongation gültigen Zinssatz wird der Kunde rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Ablauf der Laufzeit, schriftlich informiert. Im Falle eines beabsichtigten Widerspruchs gegen eine Prolongation wird der Anleger seine Hausbank entsprechend anweisen, den Widerspruch gegenüber der Sutor Bank mitzuteilen.

Aufgelaufene Zinsen aus dem Einlageprodukt werden im Falle einer Prolongation bei der Anlagebank nicht zusätzlich zum geleisteten Anlagebetrag angelegt, sondern über das Kundenkonto auf das Referenzkonto an den Anleger ausgezahlt.

Mit der Übertragung des Anlagebetrags vom Kundenkonto auf das Anlagerservice-Transitkonto zum Zwecke der anschließenden Überweisung zur Einzahlung der Einlage auf das Treuhand-Sammelkonto oder Anlagebank-Sammelkontobei der Anlagebank nimmt die Sutor Bank den Geschäftsbesorgungsauftrag an. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Sutor Bank.

(6) Keine Erstreckung auf unmittelbare Abschlüsse zwischen Anleger und <u>Anlagebank</u>

Für Einlageprodukte, die der Anleger außerhalb des Anlegerservice unmittelbar mit der Anlagebank ohne Einbindung der Sutor Bank abschließt, übernimmt die Sutor Bank keine Leistungspflichten nach der vorliegenden Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung.

(7) Laufzeitende von Einlageprodukten, Kündigung von Tagesgeldern und <u>Kündigungsgeldern</u>

a) Treuhandmodell

Nach Ablauf der Laufzeit eines Einlageprodukts im Treuhandmodell erhält die Sutor Bank die entsprechende Einlage von der Anlagebank zurück und zahlt diese über das Anlegerservice-Konto auf das Referenzkonto aus. Bei Tagesgeldanlagen und Kündigungsgeldanlagen im Treuhandmodell wird die Sutor Bank nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Weisung des Anlegers unverzüglich gegenüber Anlagebank eine entsprechende Kündigung der Anlage erklären.

b) Direktanlagemodell

Nach Ablauf der Laufzeit eines Einlageprodukts im Direktanlagemodell erhält die Sutor Bank die entsprechende Einlage von der Anlagebank zurück und zahlt diese über das Kundenkonto auf das Referenzkonto aus. Im Direktanlagemodell obliegt es bei Tagesgeldanlagen und Kündigungsgeldern dem Anleger selbst, nach näherer Maßgabe des Kundenrahmenvertrags eine Kündigung gegenüber der Anlagebank zu

c) Rückzahlung der Anlagebeträge, Zinsen, Steuern

Von Anlagebanken zurückgezahlte Anlagebeträge und geleistete Zinsen (unter Umständen unter Abzug von Steuern) wird die Sutor Bank unverzüglich dem Kundenkonto des Anlegers in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils an dem Anlagebank-Sammelkonto der Anlagebank (Direktanlagemodell) bzw. an dem Treuhand-Sammelkonto der Sutor Bank bei der Anlagebank (Treuhandmodell) gutschreiben und von dort auf sein Referenzkonto überweisen, soweit für den Anlagebetrag kein Auftrag zur Wiederanlage vorliegt.

§ 6 BESCHRÄNKUNG DER PFLICHTEN UND DER HAFTUNG DER SUTOR BANK

(1) Beschränkter Pflichten- und Haftungsumfang Die Sutor Bank in ihrer Rolle als Geschäftsbesorgerin und – im Treuhandmodell – als Treuhänderin der Anleger wird die Anleger bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Entschädigungsleistungen durch Einlagensicherungseinrichtungen durch die Zurverfügungstellung ihr vorliegender Informationen und/oder Unterlagen unterstützen, falls für eine Anlagebank ein Entschädigungsfall eintreten sollte.

Die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung schließt jedoch nicht die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung der Rückforderung von Anlagebeträgen aus Einlageprodukten ein, die eine Anlagebank trotz Fälligkeit nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe an die Sutor Bank zurückzahlt.

Die Sutor Bank haftet nicht für die Auswahl der Anlagebank, die von der Hausbank des Anlegers ohne Mitwirkung der Sutor Bank vorgenommen und dem Anleger von der Hausbank vorgeschlagen wird.

Die Sutor Bank haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit oder Vertragstreue einer Anlagebank.

Die Sutor Bank hat nicht die Pflicht zur laufenden Überwachung der Solidität und Zahlungsfähigkeit einer Anlagebank. Der Anleger ist selbst dafür verantwortlich, die wirtschaftliche Situation der Anlagebank zu bewerten und zu überwachen.

Die Sutor Bank handelt bei der Ausführung von Anlagen und der Auflösung von Einlagen im Treuhandmodell stets nur auf ausdrückliche Einzelweisung des Anlegers und ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Auch bei etwaiger Kenntniserlangung von der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsschwierigkeiten einer Anlagebank wird die Sutor Bank ein Einlageprodukt des Anlegers im Treuhandmodell nur auf dessen ausdrückliche Weisung hin kündigen.

Im Direktanlagemodell erklärt ausschließlich der Anleger gegenüber der Anlagebank eine Kündigung nach Maßgabe des Kundenrahmenvertrags.

(2) Beschränkte Haftung der Sutor Bank im Rahmen der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung

Im Rahmen der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung und der einzelnen Einlageprodukte haftet die Sutor Bank im Übrigen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unbeschränkt nur für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Sutor Bank oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sutor Bank verursacht wurden.

Ferner haftet die Sutor Bank für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet die Sutor Bank jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Hausbank keine Erfüllungsgehilfin der Sutor Bank

Die Sutor Bank hat keine Dritten und auch nicht die Hausbank des Anlegers mit dem Vertrieb der von der Sutor Bank im Rahmen des Anlegerservice angebotenen Dienstleistungen beauftragt. Sofern Dritte oder eine Hausbank dem Anleger die Vermittlung von Einlageprodukten und den Anlegerservice der Sutor Bank und ggfls. eine entsprechende Beratung anbieten, erbringen sie dem Anleger eine eigenständige Leistung. Sie haben kein Recht, die Sutor Bank zu vertreten und erhalten von der Sutor Bank weder Entgelte noch Zuwendungen für ihre Dienstleistungen gegenüber den Anlegern.

§ 7 KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEM ANLEGER UND DER SUTOR BANK

[1] Art und Weise der Auftragserteilung durch den Anleger Aufträge zur Anlage von Geldern, zur Prolongation oder Wiederanlage

bereits veranlagter Gelder sowie die Kündigung einer Tagesgeldanlage werden schriftlich gegenüber der Sutor Bank erteilt. Die Änderung des Referenzkontos kann nur durch ein im Original unterzeichnetes Schreiben erfolaen.



(2) Konto zum Zwecke der Rücküberweisung im Sicherungsfall

Der Anleger ermächtigt und beauftragt die Sutor Bank, im Sicherungsfall einer Anlagebank die für eine Überweisung notwendigen Daten des Kundenkontos der für die Anlagebank zuständigen Einlagensicherungseinrichtung und den für die Durchführung der Einlagensicherungszahlungen zuständigen Dritten zum Zwecke der Rücküberweisung des Anlagebetrags in seiner gesicherten Höhe zu übermitteln.

(3) Mitwirkungspflichten des Anlegers

Der Anleger verpflichtet sich, die ihm zugestellten Dokumente und Informationen zu prüfen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu

wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Einwendungen Rechnungsabschlusses des Kundenkontos hat der Anleger gegenüber der Sutor Bank spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Schriftform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Sutor Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Anleger kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Der Anleger ist verpflichtet, der Sutor Bank unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Anlagebank für über den Anlegerservice im Direktanlagemodell getätigte Einlageprodukte unmittelbare Weisungen in Bezug auf die Einlageprodukte erteilt (insbesondere in Bezug auf eine Wiederanlage oder eine Kündigung). Der Anleger stellt die Sutor Bank von etwaigen Ansprüchen und Schäden frei, die dadurch entstehen, dass der Anleger schuldhaft entsprechende Mitteilungen unterlässt.

§ 8 RISIKOTRAGUNG DES ANLEGERS

Aus der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung mit der Sutor Bank folgt keine Verlagerung von Anlagerisiken auf die Sutor Bank. Der Anleger trägt also insbesondere das Risiko der Zahlungsfähigkeit und Vertragstreue der Anlagebank.

§ 9 KOSTEN DER FÜHRUNG DES KUNDENKONTOS UND DURCHFÜHRUNG DER TREUHANDAUFTRÄGE / INNENPROVISIONEN

(1) Einschaltung der Deposit Solutions GmbH zur Auftragserfüllung Die Sutor Bank, die Hausbank als auch die Anlagebanken nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienstleistungen der Deposit Solutions GmbH, einer in Hamburg ansässigen deutschen Gesellschaft (HRB 118186), ansässig in der Drehbahn 7-11, 20354 Hamburg, in Anspruch. Die Deposit Solutions GmbH arrangiert das Angebot der Einlageprodukte und erhält dafür eine Vergütung von den Anlagebanken. Sie stellt eine Schnittstelle zur Verfügung, über die Produktinformationen zu Einlageprodukten, etwaige erforderliche Formulare, über die Hausbank abzugebende Weisungen und Daten von Kunden zwischen der Hausbank und der Sutor Bank ausgetauscht und zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei ausschließlich um Daten, die zur Anlage in ein bestimmtes Produkt bei der jeweiligen Anlagebank notwendig sind. Die Einbeziehung der Deposit . Solutions GmbH als Betreiberin der Schnittstelle ist dabei für eine Anlage über die Sutor Bank bei der Anlagebank unumgänglich. Die Hausbank, die Sutor Bank, die Anlagebanken und Deposit Solutions GmbH haben daher Vereinbarungen geschlossen, die den Kunden eine Anlage bei der Anlagebank über den Anlegerservice unter Nutzung dieser Schnittstelle ermöalicht.

(2) Kontoführungsgebühr / Vergütung durch Deposit Solutions GmbH

a) <u>Die Leistungen des Anlegerservices sind für den Anleger kostenfrei</u> Die Sutor Bank erhebt eine Kontoführungsgebühr für das Kundenkonto und die Durchführung der Treuhandaufträge in Höhe von 1,00 EUR pro angefangenem Monat, also max. 12,00 EUR pro Jahr. Die Gebühr wird vollständig von der Deposit Solutions GmbH getragen. Die Sutor Bank verzichtet gegenüber dem Kunden auf die Zahlung etwaiger Gebühren und Aufwände. Die Gebühren der Sutor Bank für Rücklastschriften werden von der Deposit Solutions GmbH übernommen.

b) Einverständnis mit Behalten der Vergütung und Aufwandserstattung von der Deposit Solutions GmbH Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Sutor Bank

die von der Deposit Solutions GmbH an sie geleisteten Vergütungen, Beiträge und Aufwendungsersatz behält, vorausgesetzt, dass die Sutor Bank diese Zahlungen nach den bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Anleger und die Sutor Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegen die Sutor Bank auf Herausgabe der Vergütungen nicht entsteht.

c))Aufklärung über Innenprovisionen und mögliche Interessenkonflikte Deposit Solutions erhält von der Anlagebank für die Zuführung von Kunden durch Vermittlung der Anlageangebote eine Provision. Der Sutor

Bank ist die Höhe der von der Deposit Solutions GmbH vereinnahmten Provisionen nicht bekannt. Der Anleger übernimmt es selbst, sich bei der Deposit Solutions GmbH nach möglichen Interessenkonflikten im Rahmen der Annahme von Provisionen von den Anlagebanken zu erkundigen.

§ 10 GELTUNG DER AGB DER SUTOR BANK

Die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann zudem in den Geschäftsräumen der Sutor Bank und auf der Webseite der Sutor Bank (www.sutorbank.de/agb) eingesehen werden. Bei Widerspruch zwischen einzelnen Regelungen haben die Bestimmungen dieser Kontoführungsund Geschäftsbesorgungsvereinbarung Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Handelt es sich bei dem Kundenkonto um ein Geschäftskonto, so gelten die AGB des Einzelunternehmers nicht gegenüber der Sutor Bank.

§ 11 PFLICHTEN UND ZUSICHERUNGEN DES ANLEGERS

(1) Mittelherkunft

Handelt es sich bei dem Kundenkonto um ein privates Einzelkonto, so sichert der Anleger zu, dass die für die jeweilige Anlage per SEPA-Lastschriftmandat eingezogenen Beträge weder überwiegend seinen gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können und dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt.

Handelt es sich bei dem Kundenkonto um ein Geschäftskonto, so sichert der Anleger zu, dass er alleiniger wirtschaftlich Berechtigter der Mittel ist und dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt.

(2) Beachtung geldwäscherechtlicher Vorschriften

Sollten sich die im Rahmen seiner Identifizierung gemachten Angaben ändern (z.B. Anschrift, Personenstand, wirtschaftliche Berechtigung), wird der Anleger dies der Sutor Bank unverzüglich in Schriftform mitteilen und die Änderungen durch entsprechende Unterlagen (z.B. Ausweiskopien) nachweisen.

§ 12 ZUSAMMENARBEIT MIT DEPOSIT SOLUTIONS / ZUSTIMMUNG DES ANLEGERS ZUR DATENÜBERTRAGUNG AN DEPOSIT SOLUTIONS UND ANLAGEBANKEN

(1) Umfang der Auslagerung von Aufgaben an die Deposit Solutions GmbH Die Deposit Solutions GmbH unterstützt die Sutor Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung.

Dazu a) tauschen die Sutor Bank als verantwortliche Stelle und die Deposit Solutions GmbH die in dem Antrag auf Eröffnung des Kundenkontos enthaltenen sowie sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden personen- und anlagebezogenen Daten des Anlegers, die sie jeweils elektronisch erheben, verarbeiten und nutzen, sowie etwaige zukünftige Änderungen dieser Daten gegenseitig aus,

b) übermittelt die Sutor Bank der Deposit Solutions GmbH die Ein- und Auszahlungsumsätze des Anlegers bei der Sutor Bank und lässt von der Deposit Solutions GmbH Zahlungsdaten aufbereiten, die sie z. B. für die Überweisungen auf die Anlagekonten und die Einziehung der SEPA-Lastschriften von den Referenzkonten auf das Anlegerservice-Transitkonto

(2) Übertragung von persönlichen Daten an Anlagebanken

Da die Anlagekonten zum Schutz der Anleger als offene Treuhandkonten geführt werden, hat die Sutor Bank den Anlagebanken die notwendigen gersönlichen Daten des Anlegers zu übermitteln. Der Umfang der zu übermittelnden Daten hängt von den Anforderungen der Anlagebank ab.

(3) Zustimmung des Anlegers zur Datenübertragung Diese Nutzungsvereinbarung gilt als Einverständniserklärung und Beauftragung der Sutor Bank durch den Anleger zur Weiterleitung aller erforderlicher Daten an die Deposit Solutions GmbH, an die Hausbank an die jeweilige Anlagebank, an die zuständige Einlagensicherungseinrichtung sowie für die Durchführung der Einlagensicherungszahlungen beauftragten Dritten und zur Verarbeitung und Speicherung der oben genannten Daten und Dokumente gemäß Ziffer (1) und (2).

Die Sutor Bank wird hierfür der Deposit Solutions GmbH als Beauftragte oder Bevollmächtige zur Übermittlung bestellen.

§ 13 SCHUTZ DER ANLAGEN – EINLAGENSICHERUNGSEINRICHTUNGEN

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass seine Anlagebeträge, solange sie bei der Sutor Bank gebucht sind, dem Schutz der Einlagensicherung gemäß Ziffer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank sowie der gesetzlichen Einlagensicherung in Deutschland unterliegen. Die Anlagebank haftet nicht für Einlagen, die vor dem Anlagestart oder nach Fälligkeit auf Konten bei der Sutor Bank geführt werden. Sobald die Anlagebeträge des Anlegers von der Sutor Bank als Einlage zur Buchung



bei der Anlagebank überwiesen wurden und solange sie sich auf dem zur Abwicklung der Einlageaufträge vorgesehenen Anlagebank-Sammelkonto der Anlagebank (Direktanlagemodell) bzw. dem Treuhand-Sammelkonto der Sutor Bank bei der Anlagebank (Treuhandmodell) befinden, unterliegen sie ausschließlich der für die Anlagebank geltenden Einlagensicherung.

Die Deposit Solutions GmbH stellt dem Anleger Informationen zur Einlagensicherung zur Verfügung. Der Anleger hat den Informationsbogen für den Einleger der jeweiligen Anlagebank zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme zu bestätigen. Die Sutor Bank stellt dem Anleger ihre eigenen Informationen zur Einlagensicherung zur Verfügung. Informationen zur Einlagensicherung der jeweiligen Anlagebank können dem Produktinformationsblatt des von dieser Anlagebank angebotenen Produkts entnommen werden. Das Produktinformationsblatt wird dem Anleger durch seine Hausbank, zur Verfügung gestellt.

Die Sutor Bank übernimmt keine Gewähr für die Gleichartigkeit ausländischer Einlagensicherungseinrichtungen mit der deutschen Einlagensicherung oder der Leistungsfähigkeit ausländischer Einlagensicherungssysteme.

§ 14 KÜNDIGUNG

[1] Laufzeit und ordentliche <u>Kündigung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung</u>

Die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung unterliegt keiner Mindestvertragslaufzeit und kann von dem Anleger und der Sutor Bank jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

(2) Außerordentliche Kündigung

Das Recht eines Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der Sutor Bank liegt insbesondere vor, wenn

- der Anleger unrichtige Angaben bei Eröffnung des Kundenkontos aemacht hat.
- die US-Steuerpflicht des Anlegers einsetzt oder bekannt wird,
- der Anleger in eine Embargo- oder Sanktionsliste aufgenommen wird oder er als "politisch exponierte Person" im Sinne des § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz qualifiziert wird,
- sich der Anleger weigert, die nach der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Sutor Bank auch auf eine vorzeitige Beendigung von treuhänderisch geführten Einlageprodukten mit fester Laufzeit hinwirken.

(3) Folgen der Kündigung

Mit Zugang der Kündigung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung ist der Anleger nicht mehr berechtigt, die Sutor Bank mit dem Abschluss von Einlageprodukten mit Anlagebanken unter Inanspruchnahme des Anlegerservices zu beauftragen.

Falls zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht sämtliche Einlageprodukte an den Anleger zurückgezahlt sind, vereinbaren der Anleger und Sutor Bank hiermit, dass bis zur Rückzahlung der betreffenden Einlageprodukte die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung weitergelten, soweit dies für die Abwicklung der ausstehenden Einlageprodukte erforderlich ist.

[4] Übertragung der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung Die Sutor Bank kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung auch an ein drittes Kreditinstitut übertragen. Dem Anleger steht für den Fall der Vertragsübernahme durch ein anderes Kreditinstitut das Recht zu, die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung mit Wirkung zum beabsichtigten Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen. Die Zustimmung des Anlegers zur Vertragsübernahme durch ein anderes Kreditinstitut gilt als erteilt, wenn er dieser nicht binnen sechs Wochen ab Mitteilung durch die Sutor Bank widerspricht. Die Sutor Bank wird den Anleger auf diese Folge in der Mitteilung zur Vertragsübernahme besonders hinweisen.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung sind nicht getroffen.

(2) Änderungen der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung Änderungen dieser Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung werden dem Anleger spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Schriftform angeboten. Die Zustimmung des Anlegers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen

angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sutor Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Aufrechnung von Forderungen

Der Anleger kann gegen Forderungen der Sutor Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder es sich um Forderungen des Anlegers im Rahmen eines Rückabwicklungsverhältnisses nach §§ 355 Abs. 3, 357a BGB aufgrund eines Widerrufs handelt.

(4) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(5) Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf Verträge zwischen der Sutor Bank und dem Anleger findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Verbraucherinformationen

gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Årt. 246b §§ 1, 2 EGBGB

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg



Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist die Bank verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art 246b §§ 1, 2 EGBGB zu informieren. Zu diesem Zweck erteilen wir dem Anleger zum Kundenkonto und zur Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung die folgenden Informationen.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRA 25 379 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE155617009

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsleitung: Thomas Meier, Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (Geschäftsführung: Robert Freitag), ladungsfähige Anschrift siehe oben.

Name und ladungsfähige Anschrift des Beraters/Vermittlers

Bitte entnehmen Sie diese Informationen dem Antragsformular. Es handelt sich hierbei um Ihre Hausbank, die Ihnen die Anlage bei der Anlagebank und die Dienstleistungen der Sutor Bank vermittelt hat.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäfts und der Tätigkeit als zentraler Kontrahent, sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: www.bafin.de) sowie

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: www.ecb.europa.eu).

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages wird mit Zustimmung des Kunden in Deutsch erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungs-stelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitig keit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen EinlagensicherungDie Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen.

Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

B. Informationen zum Kundenkonto und zur Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung

Mit dem Anlegerservice vermittelt die Hausbank interessierten Anlegern Tages-, Fest-, Kündigungsgeldangebote verschiedener in Deutschland und im Ausland ansässiger Banken ("**Anlagebanken**"). Um dem Anleger den Zu-gang zu den Anlagebanken zu ermöglichen, wird die Sutor Bank entweder im eigenen Namen auf Rechnung der Anleger Treuhand(sammel)konten bei den Anlagebanken einrichten und führen, über die der Anleger die Festgeld-, Kündigungsgeld- und Tagesgeldangebote wahrnehmen kann, oder aber als Stellvertreterin des Kunden auf ein der Anlagebank gehörendes Sammelkonto bei der Anlagebank überweisen. Zur Regelung des Rechts-verhältnisses zwischen dem Anleger und der Sutor Bank dient die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung.

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung Kundenkonto

Die Sutor Bank eröffnet und führt für den Anleger ein persönliches Kundenkonto, das sogenannte Kundenkonto, das ausschließlich für die Anlage in Produkte der Anlagebanken genutzt werden kann. Dieses Konto dient als Zwischenkonto zur Ausführung von Geldanlagen in EURO bei Anlagebanken. Zur Anlage von Geldern bei Anlagebanken erteilt der Anleger der Sutor Bank einen Auftrag zur Anlage des Anlagebetrags und ggf. ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des Anlagebetrags vom Referenzkonto des Anlegers. Von den Anlagebanken zurückgezahlte Anlagebeträge einschließlich der geleisteten Zinsen (unter Umständen unter Abzug von Steuern) wird die Sutor Bank unverzüglich dem Kundenkonto des Anlegers in Höhe des auf den Anleger entfallenden Anteils am Anlagekonto und grundsätzlich von dort auf das Referenzkonto des Anlegers überführen.

Mit Zugang der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungvereinbarung bei der Sutor Bank erteilt der Anleger der Sutor Bank jeweils den Auftrag zur treuhänderischen Anlage des Anlagebetrages bei einer Anlagebank den die Sutor Bank mit der Übertragung des Anlagebetrages auf das bei der jeweiligen Anlagebank geführte Anlagekonto annimmt und ausführt.

Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt gegenüber der Sutor Bank ein ihn bindendes Angebot auf Eröffnung eines Kundenkontos und Abschluss der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung ab, indem das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die Sutor Bank übermittelt wird und dieses ihr zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Sutor Bank den Antrag annimmt. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Sutor Bank wird dem Anleger die Annahme gleichwohl bestätigen. Mit Zugang des Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages bei der Sutor Bank erteilt der Anleger der Sutor Bank jeweils den Auftrag zur treuhänderischen Anlage des Anlagebetrages bei einer Anlagebank, den die Sutor Bank mit der Übertragung des Anlagebetrages auf das bei der jeweiligen Anlagebank geführte Anlagekonto annimmt. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Sutor Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kundenkonto und Abschluss der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung durch Bereitstellung und Führung des Kundenkontos, die Übertragung der auf das Kundenkonto jeweils gezahlten Anlagebeträge auf das betreffende Anlagekonto und durch unverzügliche Gutschrift des von den betreffenden Anlagebanken jeweils zurückgezahlten Anlagebetrages einschließlich der geleisteten Zinsen (unter Umständen unter Abzug von Steuern) auf dem Kundenkonto des Anlegers in Höhe des auf den Anleger entfallenden An-teils am Anlagekonto und durch Überführung auf das Referenzkonto des

Preise, Kosten und Gebühren

Die Gebühren für die Kontoführung und die Durchführung der Treuhandaufträge ("Hauptleistung") werden vollständig von der Deposit Solutions GmbH getragen. Insoweit sind die Leistungen für die Führung des Kundenkontos und die Durchführung der Treuhandaufträge für den Anleger kostenfrei.

Steuern und eigene Kosten

Zinseinkünfte sind in der Regel steuerpflichtig. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden. Die Sutor Bank führt die auf Zinseinkünfte des Anlegers anfallenden Steuern ab und stellt dem Anleger zum Zweck seiner Steuererklärung eine Steuerbescheinigung der über das Kundenkonto abgeführten Steuern zur Verfügung. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selber zu tragen.

Mindestvertragslaufzeit und vertragliche KündigungsregelnDas Kundenkonto und die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung unterliegen keiner Mindestlaufzeit. Sowohl der Anleger als auch die Sutor Bank können das Kundenkonto und die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen. Soweit bestehende Anlagen bei Anlagebanken nicht regulär zu dem entsprechenden Quartalsende aufgelöst werden können (Festoder Kündigungsgelder), verlängert sich die Kündigungsfrist bis zu dem Zeit-punkt, in dem die fällig gewordenen Treuhandanlagen auf dem Kundenkonto eingegangen und auf das Referenzkonto des Anlegers ausgekehrt worden sind. Jeder Vertragspartner kann das Kundenkonto und die Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Grund gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner kündigen.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Eröffnung eines Kundenkontos und Abschluss der Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung hat der Anleger ein Widerrufsrecht nach §§ 355, 312g BGB; die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist auf Seite 3 des Antrages auf Eröffnung eines Kundenkontos und auf Abschluss einer Kontoführungs- und Geschäftsbesorgungsvereinbarung angebracht.

Weitere Informationen

Außerdem erhält der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank (S.A1-A5), die Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten (S.B2) sowie die Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (S.B3)

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg



I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung

Bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, die die Bank für ihre Kunden erbringt, reichen die wirksamen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Bank zur Verhinderung bzw. der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die bestmöglichen Interessen eines Kunden nicht geschädigt werden. Daher informieren wir unsere Kunden nachfolgend über solche Interessenkonflikte und unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen.

Unvermeidbare Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

II. Art und Herkunft von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können dabei insbesondere entstehen:

- beim Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung oder sonstige Anreizstrukturen von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Émittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften;

2

01.01.2018

Stand:

 aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

III. Schritte zur Risikobegrenzung bzgl. der Beeinträchtigung der Kundeninteressen

Um das Risiko zu vermeiden, dass unterschiedliche Interessen die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Wir erbringen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse unserer Kunden und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Identifizierung konfliktträchtiger Tätigkeiten und Konstellationen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und, sofern eine Annahme durch die Bank nicht zulässig ist, über deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung;

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung ("chinese walls");
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Es ist den Mitarbeitern der Bank im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt, Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen von Dritten anzunehmen, es sei denn, die Annahme entspricht dem Gebot der Höflichkeit, die Zuwendung ist nicht unverhältnismäßig, übersteigt in ihrem Wert einen Betrag von EUR 150,00 nicht und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ist ausgeschlossen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte.

Die Bank hat mithin Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden. Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Die Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen grundsätzlich keine Zuwendungen (Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie nichtmonetäre Vorteile) von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht im Wege. Zuwendungen werden dem Kunden gegenüber offengelegt. Soweit die Bank verpflichtet ist, Zuwendungen an den Kunden auszukehren, informiert sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren,

Die Bank investiert laufend in die Bereitstellung, die Verbesserung und den Ausbau ihrer Infrastruktur und Dienstleistungen, um diese effizient und hohen Qualitätsstandards entsprechend anbieten zu können, sowie in die Bereitstellung und Funktionalität ihres Internetangebots und der Erweiterung ihrer Produkt- und Angebotspalette und setzt hierzu auch erhaltene Zuwendungen ein.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank im gesetzliche vorgegebenen Rahmen ausschließlich geringfügige nichtmönetäre Zuwendungen annehmen und behalten.

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Investmentanteilen oder anderen Finanzinstrumenten erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären oder Emittenten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. An unabhängige Berater/Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können. Auf Nachfrage werden weitere Einzelheiten über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen mitgeteilt.

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg



Max Heinr. Sutor oHG Hermannstraße 46 20095 Hamburg

Telefon: 040 82223163 – Fax: 040 80801319 E-Mail: info@sutorbank.de – Internet: www.sutorbank.de

Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch "Bank") bietet seinen Kunden Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung oder für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, der Verwahrung dieser Wertpapiere und Finanzinstrumente sowie der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft.

Die Kunden können mit der Bank persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache erteilt werden. Ist zwischen der Bank und dem Kunden eine bestimmte Kommunikationsform (z.B. Online-Banking) vertraglich vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, diese Kommunikationsform ausschließlich zu nutzen.

Die Bank wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de) zugelassen und wird von der BaFin und von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (www.ecb.europa.eu) beaufsichtigt.

Die Kunden der Bank werden als Privatkunden eingestuft und haben damit das höchste Schutzniveau.

Über die Ausführung seiner Wertpapieraufträge wird der Kunde schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Falls die Bank aufgrund eines Sparplanes für den Kunden einmalig oder regelmäßig Aufträge in Investmentanteilen ausführt, wird der Kunde alle drei Monate durch Übersendung eines Konto-/Depotauszuges über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informiert. Auf Wunsch erhält der Kunde darüber hinaus Informationen über den Stand seines Auftrages.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Es gelten die Regeln für die Haftung der Bank für etwaige Handlungen oder Unterlassungen eines Dritten. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Trotz der damit verbundenen Risiken gewähren die gesetzlichen Regelungen den Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, wird ihm auf der Wertpapierabrechnung oder dem Konto-/Depotauszug mitgeteilt. Anwendbare Rechtsvorschriften eines Drittlands können die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen. An den Wertpapieren, die wie oben beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist der Kunde nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine . Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung seiner Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank oder eine Verwahrstelle können unter bestimmten Bedingungen ein Sicherungs-, Pfand- oder Verrechnungsrecht haben. Bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, können die Verkaufsunterlagen beim Emittenten angefordert werden und stehen in der Regel auch auf der Internetseite des Emittenten zur Verfügung. Eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Im Rahmen der Anlageberatung erbringt die Bank keine unabhängige Honorar-Anlageberatung, sondern bietet ausschließlich provisionsbasierte Anlageberatung an. Die Bank stützt sich bei der Anlageberatung auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird den Kunden nicht zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Vertriebs von Anteilen an Investmentvermögen i. S.d. KAGB sowie im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von anderen Wertpapieren kann die Bank Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- und ausländischen Investmentbzw. deren Verwaltungsgesellschaften, Zwischenkommissionären bzw. Verwahrstellen, Emittenten, systematischen Internalisierern oder Market-Makern (im Folgenden zusammen "Handelspartner") erhalten. Hierzu gehören u. a. Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Handelspartnern aus einer von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden, und transaktionsbezogene Vergütungen. Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art. Einzelheiten zu Zuwendungen ergeben sich aus den jeweiligen Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Erbringung von Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen erhält die Bank gelegentlich nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsverlauf üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, ordnet die Bank diese als geringfügig ein. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten von geringfügigen nichtmonetären Vorteilen:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten bei oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- Publikum zur Verfügung stehen;
 kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren,
 Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und andere
 Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern
 veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und
 Merkmalen eines bestimmten Finanzinstrumentes oder einer bestimmten
 Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Annahme dieser Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarkthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank hat Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt. Einzelheiten sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten enthalten.

Die Bank berechnet Kosten und Nebenkosten entsprechend dem Preisverzeichnis bzw. den Bestimmungen des jeweiligen Antragsformulars und den dazugehörigen Vertragsbedingungen. Einzelheiten hierzu sind in den Informationen über alle Kosten und Nebenkosten enthalten.

Neben den genannten Kosten ist es möglich, dass dem Kunden aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Die Kunden erhalten die vorgeschriebenen Informationen zum Zielmarkt. Im beratungsfreien Geschäft wird die Bank den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

Datenschutzhinweise

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung von Kundendaten.

Mit den folgenden Informationen möchte die Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch "Bank") dem Kunden einen Überblick über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (im Folgenden auch "Daten") durch die Bank und die Rechte des Kunden aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Die Informationen sind vom Kunden auch an die aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiterzugeben. Dazu zählen zum Beispiel Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann der Kunde sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Max Heinr. Sutor oHG Hermannstraße 46 20095 Hamburg Telefon: 040 82223163 Fax: 040 80801319

E-Mail-Adresse: info@sutorbank.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Bank ist erreichbar unter:

Max Heinr. Sutor oHG Datenschutzbeauftragter Hermannstraße 46 20095 Hamburg Telefon:040 82223163 Fax: 040 80801319

E-Mail-Adresse: datenschutz@sutorbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzt die Bank?

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet die Bank – soweit für die Erbringung ihrer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die sie vom Berater/Vermittler und dessen Beratungs-/ Vermittlungsgesellschaft bzw. der Berater-/Vermittlerorganisation erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet die Bank personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die der Bank von anderen Unternehmen (z. B. Kooperationspartnern der Bank, wie etwa Versicherungsunternehmen) oder von sonstigen Dritten (z. B. der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) oder der Deutschen Rentenversicherung Bund) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten können sein: Personalien (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungs-/Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Bank (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über die finanzielle Situation des Kunden (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbe-Scores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll, Registerdaten, Daten über die Nutzung der von der Bank angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter)) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Erfolgt eine Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation?

Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank können gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und gespeichert werden. Die Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Bank. Zu Beginn einer Telefonaufzeichnung wird der Kunde ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um sein Einverständnis gebeten.

4. Wofür verarbeitet die Bank die Daten des Kunden (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG):



a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge der Bank mit ihren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Depot, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken kann der Kunde den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeitet die Bank die Daten des Kunden über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritten. Beispiele:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit der Kunde der Nutzung seiner Daten nicht widersprochen hat,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c. Aufgrund der Einwilligung des Kunden (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit der Kunde der Bank eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten zur Beratung, Bedarfsermittlung oder Serviceerbringung an seinen Berater/Vermittler und dessen Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. der Berater-/Vermittlerorganisation oder gegebenenfalls an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. mit der Bank kooperierende Versicherungsunternehmen, Auswertung von Bestands- und Umsatzdaten für Marketingzwecke) erteilt hat, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis seiner Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die Max Heinr. Sutor oHG als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze, Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (= Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank.

5. Wer bekommt die Daten des Kunden?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten des Kunden, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen (z. B. Datenschnittstellen/Datenverarbeitung), Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass die Max Heinr. Sutor oHG als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist und/oder von der Bank beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/ des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:



- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Versicherungsunternehmen, Börsen, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Kunde die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung der Kundenaufträge erforderlich ist (z.B. Zahlungsund Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- der Kunde der Bank seine Einwilligung erteilt hat.

7. Wie lange werden die Daten des Kunden gespeichert?

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten des Kunden, solange es für die Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung zum Kunden in der Regel ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Welche Datenschutzrechte hat der Kunde?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Kunde jederzeit der Bank gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt jedoch grundsätzlich erst für die Zukunft. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

9. Gibt es für den Kunden eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Bank gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die Bank in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit dem Kunden zu schließen, einen Auftrag auszuführen oder einen bestehenden Vertrag durchzuführen, so dass sie den Vertrag gegebenenfalls beenden muss.

Insbesondere ist die Bank nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, den Kunden vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand seines Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort,

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die Bank dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, hat der Kunde ihr nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Kunde der Bank die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die Bank die vom Kunden gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie den Kunden hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

11. Findet Profiling statt?

Die Bank verarbeitet die Daten des Kunden teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben ist die Bank zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.
- Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Marktund Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden nutzt die Bank das Scoring bzw. Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und Rating beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen die Bank bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Informationsbogen für den Einleger

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden "Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf **www.bankenverband.de/einlagensicherung**.

Einlagen bei Max Heinr. Sutor oHG (Sutor Bank) sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹⁾		
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²		
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²]		
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³⁾		
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴⁾		
Währung der Erstattung:	Euro		
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 Postanschrift: 10178 Berlin Postfach 11 04 48 Deutschland 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de		
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de		

Zusätzliche Informationen

- ¹⁾ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.
- ²¹ Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
- ³⁾ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

4) Erstattun

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Burgstraße 28 Postanschrift: 10178 Berlin Postfach 11 04 48 Deutschland 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von ${\mathcal I}$ Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.